

Kirchengemeinde Rensefeld im Ev.- Luth. Kirchenkreis Ostholstein

M e r k b l a t t zur Errichtung einer Stiftung für die Grabpflege

Was müssen Sie als Auftraggeber über das Verfahren der Grabpflege wissen?

Um den Auflagen der Finanzämter und den wirtschaftlichen Erfordernissen zu entsprechen, mussten auch die Kirchengemeinden, als Friedhofsträger, für die Grabpflege ein neues Verfahren einführen. Es sieht etwas komplizierter aus als der bisherige Vorgang zum Abschluss und zur Abwicklung der Zeitpflegeverträge, ist für Sie aber nicht teurer und macht es Ihnen nicht schwerer.

Es sieht wie folgt aus:

Sie besprechen wie bisher mit der Kirchengemeinde den Umfang der Grabpflegeleistungen. Die Kirchengemeinde ermittelt danach für Sie die Höhe des für diese Leistungen erforderlichen Kapitals an Hand einer Kostenaufstellung.

Neu ist, dass Sie für diese Grabpflegeleistungen bei uns eine Urkunde, über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Stiftung abschließen, deren Stiftungsträger der Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein ist.

Sie zahlen das auf der Kostenaufstellung errechnete Kapital auf das Konto des Stiftungsträgers, des Kirchenkreises Ostholstein bei der **Evangelischen Bank, IBAN: DE51 5206 0410 9906 4664 00 / BIC: GENODEF1EK1** ein.

Der Kirchenkreis stellt die Pflege dadurch sicher, dass er einen entsprechenden Grabpflegevertrag mit der Kirchengemeinde abschließt.

Nach Eingang des Kapitals auf dem Konto des Kirchenkreises erhalten Sie als Nachweis einen unterzeichneten Stiftungsvertrag und ein Duplikat des Grabpflegevertrages.

Der Kirchenkreis richtet für die Grabstätte ein Stiftungskonto im Kirchenkreisamt des Kirchenkreises Ostholstein ein, in dem die Kapitalflüsse verwaltet und dokumentiert werden. Er zahlt daraus die Rechnungen der Kirchengemeinde, die Verwaltungskosten, ggf. von der Finanzverwaltung angeforderte Steuern und Abgaben.

Sollte das eingezahlte Kapital (inkl. Zinsen) evtl. einmal nicht ausreichen, um z.B. die Kostensteigerungen aufzufangen, werden die Pflegeleistungen entsprechend angepasst.

Sollte die Kirchengemeinde einmal nicht mehr in der Lage sein, eigenständig die abgesprochenen Pflegeleistungen zu erbringen, kann der Kirchenkreis ggf. auch einem anderen Anbieter gärtnerischer Leistungen diese Aufgabe übertragen.

Wenn die Grabpflege durch Ablauf des Nutzungsrechtes an der Grabstätte bzw. Ablauf der Vertragszeit endet, erlischt die Stiftung. Ein etwaiges Restguthaben wird so verwendet, wie Sie es im Stiftungsvertrag bestimmt haben.

Das sind die wesentlichen Einzelheiten des Verfahrens. Sie finden in der Anlage die entsprechenden Vordrucke zum Abschluss der Stiftung:

- Errichtung einer nichtrechtsfähigen Stiftung für die Grabpflege
- Grabpflegevertrag zwischen dem Kirchenkreis Ostholstein und der Kirchengemeinde
- Kostenaufstellung/Angebot für die Ermittlung der Kosten als Bestandteil der Stiftung und des Pflegevertrages

Die Kirchengemeinde berät Sie bei der Ausfüllung des Stiftungsvertrages oder, wenn Sie es wünschen, füllt sie ihn auch für Sie aus. Sie brauchen dann nur noch zu unterschreiben.

Den Vordruck „Grabpflegevertrag“ erhalten Sie lediglich zur Kenntnis, damit Sie über die Abstimmung zwischen dem Kirchenkreis und der Kirchengemeinde informiert sind.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Kirchengemeinde gerne zur Verfügung.